

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 20.09.2023, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna entschuldigt

Stadtrat Manfred Hautsch entschuldigt

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche entschuldigt

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel ab 19:05 Uhr anwesend

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schrifführer

Bernd Dannreuther

Gäste: Herr Flierl und Herr Kräußel vom Architekturbüro h+p horstmann + partner Part GmbH,
Bayreuth, zu öffentl. TOP 3.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 13.09.2023.

Im Rahmen der **Bürgeranhörung** ergriff Frau Martina Hetz, 1. Kommandantin der FF Nemmersdorf, das Wort.

Sie weist darauf hin, dass das derzeitige LF sehr reparaturbedürftig sei und auch ein Sicherheitsrisiko darstelle. Der TÜV laufe im Dezember 2023 ab, so dass das Fahrzeug dann nach 27 Jahren wohl außer Dienst gestellt werden müsste. Die Reparaturkosten betragen ca. 35.000 €. Aufgrund der Dringlichkeit und der Sicherheitsrisiken hat die FF Nemmersdorf eine schnelle Lösung erarbeitet, die über den Antrag, der am 18.09.2023 beim Bürgermeister abgegeben wurde, dargelegt wird.

Es wurde ein Anbieter gesucht, der Fahrzeuge auf Vorrat produziere. Es sei hier ein Angebot für ein **HLF 10** abgefragt worden. Dieses würde den Anforderungen der **FF Nemmersdorf** entsprechen. Eine Reservierung sei aber nicht möglich, daher bitte sie um eine zeitnahe Entscheidung.

Sie weist darauf hin, dass im Feuerwehrbedarfsplan ein TSF-W für die FF Nemmersdorf und ein MTW vorgesehen seien. Im TSF-W sei lediglich ein Wasservorrat von 500 l vorhanden und würde nicht genügen. Auch würde dies Kosten in Höhe von ca. 250.000 € verursachen und damit nach Abzug der zu erwartenden Zuschüsse ungefähr die gleichen Kosten verursachen wie das HLF 10.

Ebenso würde die FF Nemmersdorf auf das vorgesehene MTW verzichten. Dies würde Kosten in Höhe von ca. 110.000 € verursachen.

Auch die Lösung mit der übergangsweisen Nutzung des LF 16 aus Goldkronach sei verworfen worden, da zur Wiederinbetriebnahme Umbaukosten in Höhe von ca. 20.000 € anfallen würden. Außerdem sei dieses Fahrzeug bereits 37 Jahre alt.

Sie bittet den Stadtrat, der FF Nemmersdorf ein sicheres und ausreichendes Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen, damit die Feuerwehr ihren Verpflichtungen in ehrenamtlicher Tätigkeit nachkommen könne.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öff. Sitzung vom 26.07.2023
2. Bekanntgabe aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.07.2023
3. Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - aktueller Sachstand - Nachtragsangebot Tragwerksplanung - Information
4. Feuerwehrwesen:
 - 4.1. Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten der FF Dressendorf
 - 4.2. Lkw-Führerschein Änderung der Kostenerstattung - Antrag SR Roß - Information
 - 4.3. Stellplatz im Anwesen Am Altenbaum 7 - Informationen
5. Abwasseranlage Goldkronach - Prioritätenliste mit Fristenplan Sonderbauwerke - Änderung
6. Haushalt 2023:
 - 6.1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung - Information
 - 6.2. Haushalt 2023 - Kreditaufnahme
7. Strukturkonzept Wasserversorgung Benker Gruppe - Gesamtkosten / weitere Vorgehensweise
8. Bewirtschaftung des städtischen Waldes - Entgelterhöhung der staatlichen Betriebsleitung und Betriebsausführung
9. Kläranlage BA 01 - Freigabe der Ausführungsplanung EMSR
10. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 10.1. Umbau RÜB II Am Bauhof - Auftragsvergabe Rechenanlage und Elektrotechnik
 - 10.2. Erschließung Baugebiet "Am Stadtwald"
 - 10.3. Antrag Beschaffung eines HLF 10 für die FF Nemmersdorf
 - 10.4. Wohndorf 21
 - 10.5. Geschwindigkeitsmessung Kottersreuth
 - 10.6. Örtliche Rechnungsprüfung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öff. Sitzung vom 26.07.2023**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der letzten Stadtratssitzung vom 26.07.2023 wurde den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugeleitet.

SRin Müller weist darauf hin, dass bei TOP 3.2 das Abstimmungsergebnis auf 11 Ja- und 0 Nein-Stimmen berichtigt werden müsse.

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit der Änderung des Beschlussergebnisses in TOP 3.2 auf 11 Ja- und 0 Nein-Stimmen ohne weitere Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Top 2 Bekanntgabe aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.07.2023**Sach- und Rechtslage:**Zu Top 3: Kanalsanierung - Fremdwasser - Beauftragung Ingenieurbüro

Bevor ein Ingenieurbüro zu den Sanierungsleistungen in den Jahren 2023 und 2024 beauftragt wird, sollen mindestens drei Honorarangebote von einschlägigen Ingenieurbüros eingeholt werden, sodass eine Auftragsvergabe im September 2023 möglich ist. Der Vorsitzende wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Zu Top 4: Erneuerung der Kläranlage BA 01 - EMSR-Technik - Beauftragung Ingenieurbüro

Dem Büro MSRplan GmbH wurde der Auftrag über die Planung der EMSR-Technik für den BA 01 (Belebungsbecken) für die Leistungsphasen 5 – 9 zum Angebotspreis erteilt. Da das Honorarangebot unter 25.000 € netto lag, konnte auf Einholung weiterer Angebote verzichtet werden.

**Top 3 Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - aktueller Sachstand - Nachtragsangebot
Tragwerksplanung - Information****Sach- und Rechtslage:**

Zu diesem Punkt wird Herrn Flierl und Herrn Kräußel vom Architekturbüro Horstmann + Partner das Wort erteilt.

a) Sachstandsbericht

Herr Flierl erläutert, dass der abzubrechende Rückflügel stromfrei gemacht werden konnte. Der Abbruch kann nun von der Firma Fickenscher fortgeführt werden.

Ebenfalls muss der Abbruch archäologisch begleitet werden, da in diesem Bereich Bodendenkmäler vorhanden sein könnten.

Derzeit werden die Decken temporär ertüchtigt, damit die Arbeiten im Anwesen Marktplatz 6 weitergeführt werden können.

Der Neubau des Anbaus wird aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Herbst 2023, sondern erst nach der Frostperiode ab März 2024 begonnen werden.

Auf Rückfrage von SR Popp erläutert Herr Flierl, dass am Anwesen Marktplatz 6 als Heizungs-möglichkeit nur eine Luft-Wasser-Wärmepumpe möglich ist. Eine gemeinsame Lösung der An-

wesen Marktplatz 2, 4, 6 und 8 ist über diese Art der Beheizung nicht möglich. Es wäre sinnvoller, Einzelgeräte für jedes Gebäude zu installieren.

Auf Nachfrage von SR Hofmann erläutert Herr Kräußel, dass derzeit keine weiteren Verzögerungen erkennbar sind. Auch bei den noch anstehenden Ausschreibungen hat sich gezeigt, dass sich die Preissituation entspannt, d.h. dass das Interesse der Firmen an neuen Aufträgen steige.

b) Nachtragsangebot Statiker

Zum Nachtrag des Statikers teilt Herr Flierl mit, dass in der ursprünglichen Ausschreibung für die Planungsleistungen der Tragwerksplanung die Außenanlagen in der Beschreibung nicht enthalten waren. Daher konnten die beteiligten Planungsbüros hierzu auch kein Angebot abgeben. Die Konditionen des Nachtrages richten sich aber nach denen des ursprünglichen Angebotes.

Herr Kräußel bestätigt, dass das Büro Horstmann + Partner auf die Kompetenz der Fachplaner angewiesen sei. Hier seien auch Vor-Ort-Termine zur Lösung von statischen Fragestellungen erforderlich. Allerdings wird wohl die angebotene Anzahl der 58 Vor-Ort-Termine nicht notwendig sein. Das Büro Horstmann wird die Vor-Ort-Termine des Statikers nur dann in Anspruch nehmen, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Auch werden nur die Stunden für die tatsächlich geleisteten Vor-Ort-Termine in Rechnung gestellt.

Die Vor-Ort-Termine als auch die Besprechung gehen über den normalen Umfang der Grundleistungen hinaus. Daher werden diese gesondert angeboten und auch berechnet. Nachdem es sich um ein Alt-Gebäude handelt, das zudem unter Denkmalschutz stehe, seien als Zwischenschritt statische Berechnungen bzw. provisorische Lösungen auf statischer Basis zu erarbeiten. Die rechtzeitige Einschaltung des Statikers dient letztendlich auch der Sicherheit der vor Ort arbeitenden Handwerksfirmen.

SR Dr. Nüssel resümiert, dass die Vertreter des Büros Horstmann zusagen, dass die vor-Ort-Termine auf das tatsächlich notwendige Maß beschränkt werden. Die Problematik sei erkannt worden.

c) Diskussion

Nach diesen Ausführungen ergibt sich eine Diskussion über das Vergaberecht, die durchgeführten Ausschreibungen und die Vollständigkeit der Angebote sowie das beauftragte Ausschreibungsbüro.

Als Fazit wurde festgestellt, dass die jetzigen Erkenntnisse damals nicht in der Auftragsbeschreibung, nach welcher die Planer-Ausschreibungen durchgeführt wurden, enthalten waren.

Top 4 Feuerwehrwesen:

Top 4.1 Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten der FF Dressendorf

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits in der Sitzung vom 26.07.2023 informiert, hat der stellvertretende Kommandant der FF Dressendorf, Herr Mario Ponfick, zum 31.12.2023 seinen Rücktritt von diesem Amt erklärt. Er begründet dies, dass er ab sofort zum Kreisbrandmeister für den Unterkreis III des Landkreises Bayreuth ernannt wurde.

Beschluss:

Der Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten der FF Dressendorf, Mario Ponfick,, zum 31.12.2023 wird bestätigt.

Mit dem Vorsitzenden der FF Dressendorf und dem Kommandanten der FF Dressendorf ist einvernehmlich ein Termin für eine Dienstversammlung zu finden, in der die Neuwahl des 2. Kommandanten stattfinden soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4.2 Lkw-Führerscheine Änderung der Kostenerstattung - Antrag SR Roß - Information

Sach- und Rechtslage:

a) Stadtrat Roß stellt mit Schreiben vom 17.08.2023 (wurde ins RIS eingestellt) den Antrag, die mit Beschluss vom 22.01.2020 festgelegte Kostenerstattung für die Lkw-Führerscheine für den Feuerwehrdienst neu zu regeln.

b) Unter anderem soll der Kostenerstattungsbetrag von 2.000 € auf bis zu 3.500 € erhöht werden, wobei die 3.500 € über eine Einmalauszahlung ausgereicht werden sollen. Voraussetzung hierzu ist ein mindestens 5-jährige aktiver Dienst in der Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr, wobei nur der aktive Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Stadt Goldkronach zählt (bisher 2 Jahre).

Die ursprüngliche Voraussetzung zum Wohnsitz im Stadtgebiet wurde gestrichen, auch würde bereits die Anmeldung zum Lehrgang Maschinisten genügen, um die Voraussetzung „aktiver Dienst als Maschinist“ zu erfüllen.

Die ursprüngliche Deckelung von 6.000 € pro Jahr soll auf 6 Anträge pro Jahr erweitert werden.

Auf dem Antrag sind die drei Kommandanten der FF Goldkronach, die beiden Kommandanten der FF Brandholz und die beiden Kommandanten der FF Nemmersdorf sowie Stadtrat Roß aufgeführt. Unterschriften waren auf diesem der Stadtverwaltung vorliegenden Antrag nicht vorhanden. Diese müssen aber unbedingt eingeholt werden, um die Zustimmung der Kommandanten zu diesem Antrag zu unterstreichen. Zudem ist die Zustimmung der FF Dressendorf erforderlich, auch wenn diese wohl aufgrund des derzeitigen Fahrzeugbestandes nicht unter diese Regelung fallen dürfte.

Des Weiteren fehlt auf dem Antrag ein Vorschlag, wie mit den bisher laufenden sechs Anträgen auf Kostenerstattung, die auf 2.000 € in einem Zeitraum von vier Jahren gedeckelt sind, verfahren werden soll.

c) Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass eine Erhöhung des Erstattungsbetrages auf 3.000 € durchaus angebracht wäre. Es sollte jedoch dieser Betrag nicht sofort ausgezahlt werden, da z.B. bei einem Umzug, Wechsel oder Abbruch des Feuerwehrdienstes keine Handhabe auf Rückforderung der städtischen Unterstützung besteht.

Bei einer Erhöhung auf 3.000 €, maximal aber die Kosten des Führerscheines, könnte die Erstattung jeweils innerhalb von 4 Jahren mit jährlich 750 € erfolgen.

Denkbar wäre auch, die Erstattung zwar auf 3.000 € zu deckeln, jedoch mit der Voraussetzung, dass die Erstattung 90 % der Führerscheinkosten nicht übersteigt.

Diese Eigenbeteiligung wäre wohl auch möglich, da in einigen Fällen die C/CE-Führerscheine privat genutzt werden können und in einigen Fällen auch schon privat genutzt werden.

Die Ausführungen der Verwaltung sollen gegebenenfalls in den Antrag einfließen oder als Diskussionsgrundlage unter Beibehaltung der bisherigen Regelungen oder der neuen Regelung dienen.

Der Beschluss vom 22.01.2020 wurde in das RIS eingestellt.

d) Nach Umschreibung der Situation durch den Vorsitzenden erläutert SR Roß, dass bei der bisherigen Kostenerstattung die Höhe der Kosten nicht mehr stimme, da der Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE erheblich teurer gewesen sei. Diese Kosten betragen ca. 3.500 €. Selbst bei dem Führerschein der Klasse C (ohne Hänger) beliefen sich die Kosten auf ca. 2.800 €.

e) SR Dr. Nüssel sieht die Deckelung problematisch. Im Einzelfall sollten hier abweichende Regelungen getroffen werden können, vor allem wenn die Vorfinanzierung ein Problem darstelle. Daher sollte man die Deckelung auf 6 Anträge pro Jahr flexibel handhaben.

SRe Rieß und Dr. Nüssel weisen noch darauf hin, dass auch für die laufenden „Alt-Anträge“ eine Regelung getroffen werden sollte.

SR Sahrman spricht sich dafür aus, dass erst die Qualifikation der abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung und des abgeschlossenen Maschinisten-Lehrgangs vorliegen müsse, bevor die Stadt einer Kostenerstattung des Führerscheins der Klasse C bzw. C/CE zustimme. Auch sollten die Regelungen für den Führerschein der Klasse C bis 7,5 t gelten, da die alten „3er“ Führerscheine (nun Klasse B) auslaufen würden.

SR Löwel findet eine Deckelung der Erstattung auf 90 % der tatsächlich angefallenen Kosten für richtig und sinnvoll.

f) Der Bürgermeister stellt in Aussicht, dass die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag für eine der nächsten Sitzungen erstellt, damit die neuen Regelungen spätestens zum 01.01.2024 in Kraft treten können.

Top 4.3 Stellplatz im Anwesen Am Altenbaum 7 - Informationen

Sach- und Rechtslage:

Es handelt sich um das Objekt „Greßmann“, das nach dem Umbau zum Teil durch die Feuerwehr und den Bauhof genutzt wird bzw. werden soll.

Als Sachstandinformation kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Bodenuntersuchungen wurden durch das Ingenieurbüro Pedall durchgeführt. Es wurden keine Altlasten entdeckt.

Die Ergänzung der Tor- und Zaunanlage wurde durch den BUA vergeben und die Firma Röhms & Roder GmbH beauftragt. Allerdings muss hierzu das Fundament für die Toranlage vom Bauhof erstellt werden.

Sobald die Anlage installiert ist, werden die verschiedenen Schlüssel an den Bauhof und an die Feuerwehr durch das Bauamt verteilt.

Der Ölabscheider in diesem Bereich wurde bereits gewartet, das Entsorgungsprotokoll muss noch vorgelegt werden.

Die Ausschreibungen für die Errichtung des Stellplatzes für die Feuerwehr laufen gerade (Einziehung Trennwand, spezielle Bodenbeschichtung, Zugang, Elektroinstallation).

Für den zusätzlichen Stellplatz der Feuerwehr wurde eine Förderung von der Regierung von Oberfranken in Aussicht gestellt. Es kann mit einer Förderung bis 20.800 € gerechnet werden.

Ebenfalls wurden bereits eine Hebebühne und das Klima-Servicegerät aus dem miterworbenen Inventar weiterveräußert.

Top 5	Abwasseranlage Goldkronach - Prioritätenliste mit Fristenplan Sonderbauwerke - Änderung
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Sach- und Rechtslage:

a) Zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Kläranlage Sonderbauwerke, Fremdwasserbeseitigung, baulichen Kanalsanierung fand am 09.08.2023 mit dem Ingenieurbüro für Tiefbautechnik eine Besprechung statt.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass 2023 die Planung des RÜB Dressendorf und Au (ca. 891.000 € netto) in der Ausführung für 2024 vorgesehen ist.

Der Neubau des RÜB Nemmersdorf (ca. 782.000 € netto) ist für das Jahr 2025, die Ausführung für das Jahr 2026 geplant.

Auf Grund der zeitlichen Verzögerung und der hohen Kosten des RÜB Bauhof, beginnt nun auch der BA 01 der Kläranlagenerweiterung.

b) Aus finanziellen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt und der zeitlich sehr verzögerten Auszahlung der in Aussicht gestellten RZWas-Fördermittel, sollte die Planungsphase des RÜB Dressendorf und AU auf das 2. Hj. 2024 und 1. Hj 2025, die Ausführung auf das 2. Hj 2025 und 1. Hj 2026 verschoben werden.

Ebenfalls soll beim Neubau des RÜB Nemmersdorf die Planungsphase auf 2026 und die Ausführungsphase auf 2027 verschoben werden.

Damit soll gewährleistet werden, dass bereits die begonnenen Maßnahmen RÜB Bauhof, Kläranlage BA 01 und der für 2025 für die Ausführung vorgesehene BA 02 der Kläranlage tatsächlich neben den Kanalsanierungsmaßnahmen finanziert werden können.

Der bisherige Fristenplan wurde ins RIS eingestellt.

c) SR Dr. Nüssel weist darauf hin, dass das vorgesehene Investitionsvolumen über 6 Mio. Euro liege. Da ein Großteil über Verbesserungsbeiträge von den Grundstückseigentümern zu tragen sei, sollte eine frühzeitige Information bzw. Sensibilisierung erfolgen.

Es wäre wichtig darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung dieser Investitionen in die Abwasseranlage Auflagen des Landratsamtes als auch des Wasserwirtschaftsamtes seien, um ein neues Wasserrecht für die Kläranlage zu erhalten.

SR Hofmann schlägt vor, die anstehenden Investitionen - auch im Bereich der Abwasseranlage und Wasserversorgung - in einer gesonderten Stadtratssitzung im Rahmen der Haushaltsaufstellung nochmals auf die Ertüchtigung der Auflagen zum Genehmigungsschreiben für den Haushalt 2023 zu beleuchten.

Beschluss:

Im Bereich der Abwasseranlage Goldkronach wird aus finanziellen Gründen die Prioritätenliste und der Fristenplan für den Neubau des RÜB Dressendorf und Au insoweit geändert, als dass die Planung im 2. Hj 2024 und 1. Hj 2025 sowie die Ausführung im 2. Hj. 2025 und 1. Hj. 2026 durchgeführt werden soll.

Für den Neubau des RÜB Nemmersdorf wird die Planungsphase auf das Jahr 2026 und die Ausführungsphase auf das Jahr 2027 verschoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof und die Untere Wasserrechtsbehörde sind entsprechend zu informieren. In den Mitteilungen sind die bisherigen Aktivitäten der Stadt Goldkronach der letzten drei Jahre darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Haushalt 2023:**Top 6.1 Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung - Information****Sach- und Rechtslage:**

Dem Genehmigungsschreiben des LRA Bayreuth vom 03.08.2023 ist zu entnehmen:

Die Haushaltssatzung 2023 enthält mit der Festsetzung eines Gesamtbetrags für Kreditaufnahmen einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

A) Rechtsaufsichtliche Genehmigung

1. Zu dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.265.000 € wird hiermit gem. Art. 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Hinweise:

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr noch nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Die Stadt darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 71 Abs. 6 GO).

Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig.

Der Kreditrahmen ist nur insoweit auszuschöpfen, als dies tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unumgänglich ist.

2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Nr. 1 wird mit folgenden **Auflagen** verbunden:
 - 2.1 Die Stadt Goldkronach hat zur Finanzierung ihrer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung fortlaufend kostendeckende Gebühren nach Art. 8 KAG zu erheben.
 - 2.2 Die Stadt Goldkronach hat zu prüfen, ob für die im Investitionsprogramm dargestellten Maßnahmen bezüglich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Verbesserungs-)Beiträge in Betracht kämen. Im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung 2024 wäre hierzu unter Verweis auf die Einnahmehbeschaffungsgrundsätze des Art. 62 GO Stellung zu nehmen.
 - 2.3 Die Stadt hat eine Minimierung ihrer freiwilligen Leistungen sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt zu prüfen. Im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung 2024 ist über das Prüfergebnis zu berichten.

Die Auflagen unter Nr. 2 dienen der Sicherstellung der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze des Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 GO sowie der Beachtung der Einnahmehbeschaf-

fungsgrundsätze nach Art. 62 GO sowie des Nachrangs der Kreditaufnahmen nach Art. 71 Abs. 1 GO. Angesichts der hohen geplanten Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2023 sowie in den Folgejahren ist die Notwendigkeit für die Zukunft wirkender Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt einer gefestigten dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Vorrangs der Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben erforderlich. Diese sind auch notwendig, um einer weitergehenden Neuverschuldung der Kommune vorzubeugen. Nach der Haushalts- und Finanzplanung der Kommune erreicht die Verschuldung bereits im Haushaltsjahr 2025 einen Stand, welcher die Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts übersteigt.

B) Rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung samt Anlagen

1. Dauernde Leistungsfähigkeit / finanzielle Bewegungsfreiheit / Finanzierung von Investitionen

Nach der Haushalts- und Finanzplanung gelingt es der Stadt Goldkronach im Haushaltsjahr 2023 sowie in den weiteren Jahren, eine die ordentlichen Tilgungen übersteigende Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Von der erwirtschafteten Zuführung zum Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2023 41 % für ordentliche Tilgungsleistungen gebunden. Aufgrund steigender Tilgungslasten wird sich dieser Anteil bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf bis zu 51 % erhöhen.

Die finanzielle Bewegungsfreiheit (Verhältnis des bereinigten Ergebnisses zu den um die inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Einnahmen bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts) der Stadt Goldkronach stellt sich nach der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung wie folgt dar:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026
Finanzielle Bewegungsfreiheit	9,28 %	11,16 %	10,16 %	9,12 %

Die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Bewegungsfreiheit der Stadt kann auf Grundlage der Finanzplanung als befriedigend beurteilt werden.

Die Investitionen der Kommune belaufen sich nach dem Haushaltsplan 2023 auf rund 5.413.000,00 €. Diese werden wie folgt finanziert:

Finanzierung durch:	Betrag	Prozentualer Anteil
Freie Finanzspanne des Verwaltungshaushalts	545.600,00 €	10,079 %
Rücklagen (Gr. 31)	707.000,00 €	13,061 %
Vermögensveräußerungen (Gr. 32, 33, 34)	436.000,00 €	8,055 %
Beiträge (Gr. 35)	77.000,00 €	1,423 %
Zuweisungen (Gr. 36)	2.382.000,00 €	44,005 %
Kreditaufnahmen (Gr. 37)	1.265.000,00 €	23,370 %

2. Rücklagen

Die Stadt Goldkronach verfügt zum 31.12.2022 über Rücklagenmittel i. H. v. 781.500,00 €. Hierin enthalten ist der Haushaltseinnahmerest aus der Kreditermächtigung 2022 in Höhe von 695.000 €.

Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2023 noch vorgehalten.

3. Verschuldung

Der Schuldenstand der Stadt Goldkronach beläuft sich nach Auffassung des Landratsamtes abweichend von der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zum 01.01.2023 auf 3.275.520,00 €. Nach Aufnahme des im Haushalt 2023 vorgesehenen Kredites in Höhe von 1.265.000 € sowie des Haushaltseinnahmerestes aus der Kreditemächtigung für das Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 695.000 € wird sich der Schuldenstand Ende des Jahres 2023 unter Berücksichtigung der veranschlagten ordentlichen Tilgungen für Kredite in Höhe von 384.000,00 € auf voraussichtlich 4.851.520,00 € belaufen. Dies entspricht derzeit einer rd. 2,2-fach über dem Landesdurchschnitt liegenden Pro-Kopf-Verschuldung vergleichbarer Größenklassengemeinden.

Der Finanzplan 2024 bis 2026 sieht in der beschlossenen Form weitere Kreditaufnahmen in Höhe von rund 5,6 Mio. € vor. Der Schuldenstand der Kommune wird damit im Jahr 2025 einen Stand erreichen, der die Einnahmen des Verwaltungshaushalts merklich übersteigt.

Zur Vermeidung einer künftigen Überschuldung ist die Stadt Goldkronach gehalten, die Notwendigkeit von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen fortlaufend zu prüfen und solche ggf. frühzeitig einzuleiten.

Das künftige Investitionsprogramm der Stadt Goldkronach wäre zur Vermeidung einer Überschuldung so zu gestalten, dass eine Zusammenballung von Investitionsmaßnahmen weitestgehend vermieden wird. Neue Maßnahmen sollen erst dann begonnen werden, wenn bereits laufende Maßnahmen abgeschlossen sind.

4. Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Zur Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Goldkronach Benutzungsgebühren nach Art. 8 Abs. 1 KAG. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Die Kommune bemisst die jeweiligen Gebühren nach einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum. Unter Verweis auf Art. 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2 KAG wird darauf aufmerksam gemacht, dass im aktuellen Bemessungszeitraum ggf. entstandene Kostenunterdeckungen in die Vorkalkulationen der darauffolgenden Kalkulationszeiträume einzubeziehen sind (vgl. Art. 62 GO).

Auf die gesetzliche Verpflichtung, dass ggf. entstehende Überdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen einer Sonderrücklage zuzuführen sind, wird vollständigshalber hingewiesen. Gebildete Sonderrücklagen sind in den Rücklagenübersichten zur Jahresrechnung und künftigen Haushalten darzustellen.

C) Allgemeine Hinweise zur Haushaltsführung der Kommune

1. Haushaltsausführung

- Die Haushaltswirtschaft ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen, so dass die stetige Erfüllung der Aufgaben der Stadt gesichert ist (Art. 61 GO).
- Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§ 25 KommHV-Kameralistik).

Beschluss:

Nach vorliegender Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 ist aus dem festgelegten Kreditrahmen ein Teilbetrag in Höhe von 950.000 € zur Finanzierung der Investitionsvorhaben im Bereich der Abwasserentsorgung (RÜB II am Bauhof mit weiterführender Kanal- und Druckleitung) und Verkehrsinfrastruktur (Straßensanierungsmaßnahmen einschließlich Brücke Kottersreuth) vom zinsgünstigsten Anbieter mit einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren (davon 3 Jahre tilgungsfrei) zeitnah abzurufen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7	Strukturkonzept Wasserversorgung Benker Gruppe - Gesamtkosten / weitere Vorgehensweise
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Sach- und Rechtslage:

a) Im Nachgang zum Beschluss vom 28.06.2023 darf nun mitgeteilt werden, dass sich die anteiligen Gesamtkosten der Studie, die auf die Stadt Goldkronach fallen, auf netto 35.970,94 € belaufen. Die ursprünglich mitgeteilten und auch dem Förderantrag nach der RZWas 2021 zugrunde gelegten Kosten belaufen sich auf 32.997,25 €. Damit liegt die Kostensteigerung von 2.973,69 € unter 10 %, d.h. das WWA Hof muss nicht gesondert informiert werden. Da jedoch die in der Schlusszahlung abzurechnenden Kosten mit netto 5.045,07 € über 5.000 € lagen, müsste nach dem vorgenannten Beschluss die Überschreitung des genehmigten Kostenvolumens um 45,07 € nochmals genehmigt werden.

b) Der ZV Benker Gruppe wird die erforderlichen Bezugsmengen von der FWO anfragen und abstimmen sowie weitergehende Untersuchungen der Wasserqualität beider Brunnen, welche für die Aufbereitung und Mischbarkeit notwendig sind, veranlassen. Auf Basis der favorisierten Variante 5 müssten nun für den Versorgungsbereich der Stadt entsprechende Teilmaßnahmen festgelegt werden, welche dann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt umgesetzt werden können.

c) Der Vorsitzende informiert, dass es möglich sei, bereits jetzt FWO-Wasser zuzumischen ohne bauliche Maßnahmen vorzulegen. Dies müsse aber noch festgelegt werden.

Beschluss:

a) Die anteiligen Gesamtkosten für die Stadt Goldkronach als Teilnehmer der Strukturmaßnahme des ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe in Höhe von insgesamt netto 35.970,94 € werden anerkannt, auch soweit diese die mit Beschluss vom 28.06.2023 freigegebenen Kosten überschreiten (45,07 € netto).

b) Die vorgelegte Endfassung der Studie wird hinsichtlich der Variante 5 gebilligt. Die Variante 5 soll in sinnvollen Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Zunächst sind die Daten (Bezugsmengen FWO, Wasserqualität Brunnen) abzuwarten, welche vom ZV Benker Gruppe noch ermittelt werden. Eigene Messungen sind zügig durchzuführen. Auf dieser Basis sollen die Fördermöglichkeiten nach RZWas 2021 ausgelotet werden. Die Bauverwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der vorgenannten Daten, ggf. in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro, die Umsetzung von Teilmaßnahmen der Variante 5 in sinnvollen Teilabschnitten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Bewirtschaftung des städtischen Waldes - Entgelterhöhung der staatlichen Betriebsleitung und Betriebsausführung

Sach- und Rechtslage:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg teilt mit Schreiben vom 16.08.2023 (Eingang 28.08.2023) mit, dass lt. des Landtagsbeschlusses vom 10.02.2022 der Rückgang der staatlichen Betriebsleitung oder Betriebsleitungsausführung nicht wieder vollzogen wird. Bestehende Verträge zwischen Körperschaften und dem Freistaat Bayern können in beiderseitigem Einvernehmen weitergeführt werden. Allerdings werden sich einige Modalitäten in der Abwicklung zum Januar 2024 ändern. Eine wichtige Änderung besteht darin, dass das Beförsterungsentgelt nicht mehr mit dem Ausgleich mit Gemeinwohlleistungen verrechnet bzw. vermindert wird. Das Entgelt wird auf volldeckendem Kostenniveau erhoben. Für Gemeinwohlleistungen im Rahmen der Vorbildlichkeit müsste ein Antrag gestellt werden, um einen Mehrbelastungsausgleich zu erhalten. Durch diese Entkopplung von Entgelt und Ausgleich soll sich mehr Transparenz ergeben.

Diese Entgelte werden regelmäßig an die vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen veröffentlichten Durchschnittssätze der Personalvollkosten angepasst.

Die Kosten für Betriebsleitung betragen ab 01.01.2024 5,95 € je Hektar Holzbodenfläche, bei Betriebsleitung und Ausführung 9,15 € je Hektar Holzbodenfläche, für die Stadt damit 2.154,29 € (bisher ca. 1.700 €).

Als Mehrbelastungsausgleich für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Körperschaftswald kann ein Grundbetrag in Höhe von 10 € je Hektar Holzboden sowie ein Zuschlag für Schutzwald oder/und ein Zuschlag für Erholungswald in Höhe von 10 € je Hektar Schutzwald bzw. Erholungswald beantragt werden. Dieser wird sich auf ca. 372 € belaufen.

Aufgrund der beschriebenen Entgelterhöhung entsteht der Stadt Goldkronach das Recht, binnen 3 Monaten zum Eingang dieses Schreibens, damit bis 27.11.2023 die Betriebsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Sofern von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, gelten automatisch zum 01.01.2024 die neuen Regelungen bzw. Entgeltsätze.

Darauf hingewiesen wird, dass sofern vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die staatliche Beförsterung zurückgekehrt werden kann.

Beschluss:

Aufgrund der derzeit prekären Situation durch den Borkenkäfer und der Trockenheitserscheinungen, vor allem in den Fichtenbeständen, sowie Auslastung privater Unternehmen besteht keine wirkliche Alternative zur Betriebsleitung und Betriebsausführung durch den staatlichen Forstbetrieb.

Angesichts der bisherigen guten Zusammenarbeit sollte die Änderung akzeptiert und vom außerordentlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Kläranlage BA 01 - Freigabe der Ausführungsplanung EMSR

Sach- und Rechtslage:

a) Das Planungsbüro für Elektrotechnik MSRplan aus Hofheim in Ufr. hat am 05.09.2023 die Ausführungsplanung für das Belebungsbecken und das RÜB II vorgelegt. Diese enthält ein ausführliches bepreistes Leistungsverzeichnis mit Nettokosten in Höhe von nunmehr netto 137.000 € (davon Belebungsbecken ca. 121.000 € und RÜB II ca. 16.000 €).
Die Honorarabrechnung erfolgt nach der vereinbarten Pauschale von 24.000 € netto.

b) Eine neue Mess-, Steuerregel- und Elektrotechnik ist erforderlich, da die Schaltanlage in der Betriebsanlage der Kläranlage ursprünglich auf das Jahr 1987 zurückgeht.
Es wurden in den letzten Jahrzehnten Änderungen und Erweiterungen in den Schaltschränken vorgenommen sowie im Jahr 2018 im Rahmen der Maßnahme „Erneuerung der mechanischen Reinigungsstufe“ eine Teilerneuerung der Schaltanlage.

Einhergehend wurde damals ein modernes Prozessleitsystem für folgende Anlageteile der Kläranlage eingerichtet:
Betriebsgebäude, Zulauf, mechanische Reinigung, Brauchwasseranlage, Zulaufmessung.

Die restlich verbliebene Schaltanlage entspricht seit längerer Zeit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, die elektrischen Bauteile sind verschlissen und deshalb störanfällig.
Eine umfassende und detaillierte Anlagenüberwachung nach dem heutigen Stand ist damit nicht möglich.
Ebenso ist die Anbindung des RÜB II erforderlich.

Die Ausführungsplanung umfasst:

- ein zusätzliches Schaltschrankfeld für die Funktionsgruppe Biologie inkl. der dazugehörigen Einspeisung und Abgänge
- Erweiterung der vorhandenen SPS-Technik inkl. des Touch-Panels
- Messtechnik für das Belebungsbecken
- Elektroinstallation der provisorischen Gebläse-Station
- Erweiterung des vorhandenen Prozessleitsystems

Im Erläuterungsbericht wird auf den Seiten 8 ff (Einstellung ins RIS) die derzeitige und zukünftige Situation der Schaltanlage und der Steuerung im Betriebsgebäude sowie die Gebläse-Station des Belebungsbeckens dargelegt.

Ebenfalls werden die Stromzuführung der Notstromanlage, Niederspannungsverteilungen, Blindstromkompensation, Frequenzumformer, Potentialausgleich, Messwerte- und Energiedatenerfassung, Qualitätsmessung und Belebung, NOT-AUS-Abschaltung, Automatiksteuerung/BOS-Kommunikation, Prozessleitsystem, Fernanbindung Außenstationen, Batterieanlage, Beleuchtung, Steckdosen, Beheizung, Schaltraumklimatisierung und Leitungen ebenso dargestellt wie der Bauablauf und die Durchführung der Maßnahme.

c) Die Betriebssicherheit der Kläranlage wird durch die Modernisierungsmaßnahmen der EMSR-Technik wesentlich erhöht. Die elektrotechnischen Anlagen der Kläranlage sind nach Abschluss dieser Teilmaßnahme für die Anlagenteile Mechanik, Brauchwasser, Zulauf, Gebläse-Station und Belebung wieder auf dem aktuellen Stand der Technik.
Durch den Einsatz neuer Bauteile können Ausfälle und kostenintensive Reparaturen an der Elektroanlage dieser Teilbereiche minimiert werden.

Die Einbindung der erneuerten Funktionsgruppen Gebläse-Station/Belebung auf das Prozessleitsystem führt zu einer erheblichen Verbesserung der Anlageüberwachung.
Nach dem Umbau können alle relevanten Daten aus den modernisierten Anlagenteilen fortlaufend am Prozessleitsystem protokolliert, archiviert und jederzeit abgerufen werden.

Durch die sofortige Übermittlung von Störmeldungen über das Leitsystem können Störungen durch das diensthabende Personal gezielt und umgehend behoben werden.

d) Nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahme wird empfohlen, die Planungen für die weitere Erneuerung der verbliebenen alten EMSR-Technik weiter voranzutreiben.

Ziel der weiteren Planungen muss sein, sämtliche Anlagenteile von der alten Schaltanlage in der Warte des Betriebsgebäudes auf die neue Stromversorgung „umzuhängen“, damit die stör anfällige alte Schaltanlage möglichst zeitnah aufgelöst und zurückgebaut werden kann. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kläranlage und aufgrund der erreichten Betriebszeit in der Alt-Schaltanlage wird eine zeitnahe Erneuerung unumgänglich.

Die komplette Aufschaltung weiterer Anlagenteile auf das Prozessleitsystem trägt wesentlich zur Verbesserung der Anlagenbedienung und Anlagenüberwachung bei. Für die komplette Kläranlage würde dann eine automatische Protokollierung inkl. einer detaillierten Störmeldealarmierung zur Verfügung stehen.

Bei der Sanierung von abwassertechnischen Außenbauwerken sollten auch diese sukzessive auf das Prozessleitsystem der Kläranlage zur optimalen Überwachung eingebunden werden.

e) Nach Freigabe der Ausführungsplanung würde eine beschränkte Ausschreibung stattfinden, wobei die ex-ante Bekanntmachung am 22.09.2023, der Versand der LV am 29.09.2023 sowie die Submission am 24.10.2023 stattfinden würde.

Die Vergabe könnte in der Stadtratssitzung vom 15.11.2023 erfolgen. Die Zuschlagsfrist würde auf den 23.11.2023 festgesetzt.

Die Bauzeit würde von November 2023 bis Juli 2024 betragen.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung werden von dem Ingenieurbüro als fachkundig und geeignet befundene Firmen beteiligt.

Beschluss:

Die Ausführungsplanung der EMSR-Technik zur Erneuerung der Belüftungseinrichtung im Belebungsbecken der Kläranlage Goldkronach (BA 01 Ertüchtigung Kläranlage) und des RÜB II Am Bauhof wird anerkannt und freigegeben.

Die beschränkte Ausschreibung kann in dem zeitlich dargelegten Rahmen mit den vorgeschlagenen Fachfirmen erfolgen.

Ein Änderungsbedarf der Ausführungsplanung wird derzeit nicht erkannt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 10.1 Umbau RÜB II Am Bauhof - Auftragsvergabe Rechenanlage und Elektrotechnik

Sach- und Rechtslage:

a) In der Sitzung vom 26.07.2023 wurde der Auftrag für die technische Ausrüstung der Baumaßnahme „Umbau RÜB II Am Bauhof“ an die Firma WILO EMU Anlagenbau GmbH in Roth zu einem Bruttoangebotspreis von 474.447,17 € erteilt.

Die Firma hat im Angebot erklärt, dass mit Ausnahme der Rechenanlage alle Leistungen durch den eigenen Betrieb ausgeführt werden.

Im Nachgang zur Auftragsvergabe wurde nun durch den Nachunternehmer BGU, der die Rechenanlage ausführt, eine ausreichende Eigenerklärung abgegeben. Zusätzlich hat nun die Firma WILO EMU Anlagenbau die Firma RGW Elektrotechnik GmbH in 91126 Schwabach als Nachunternehmer zur Installation der Elektrotechnik beauftragt. Eine Zustimmung wurde seitens der Stadtverwaltung erteilt, nachdem eine ausreichende und glaubwürdige Eigenerklärung zur Eignung am 18.09.2023 vorgelegt wurde.

Verantwortlicher Ansprechpartner für die Stadt Goldkronach als Auftraggeber bleibt jedoch für beide Teilleistungen die Firma WILO EMU Anlagenbau GmbH in 91154 Roth.

b) Das Büro MSRplan wird die fehlende Ausschreibung für die EMSR-Technik nachholen. Es wird kein zusätzliches Honorar anfallen.

Top 10.2 Erschließung Baugebiet "Am Stadtwald"

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der in der Sitzung vom 26.07.2023 geäußerten Bedenken hat nun der Bauhof die Gegebenheiten mit Kaltasphalt so präpariert, dass aus dem Baugebiet kein ablaufendes Wasser auf die Straße gelangt.

Auch SR Retsch hat nach Auskunft des Bauhofleiters die durch den Bauhof durchgeführten Maßnahmen besichtigt.

Das gewünschte Konzept mit Kostenschätzung sollte damit nicht mehr benötigt werden, da die ausgeführten Arbeiten wintertauglich sein sollten.

Top 10.3 Antrag Beschaffung eines HLF 10 für die FF Nemmersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Antrag tatsächlich erst am 18.09.2023 bei ihm abgegeben wurde. Dieser wurde dann am 19.09.2023 ins RIS zur Information eingestellt.

Eine Änderung der Tagesordnung hinsichtlich einer Beschlussfassung wegen Dringlichkeit sei für diese Sitzung nicht möglich, da verschiedene Fragestellungen noch geklärt werden müssten. Lediglich eine Diskussion sei möglich. Eine Behandlung könne entweder in der nächsten turnusmäßig stattfindenden Stadtratssitzung oder ggf. in einer Sondersitzung erfolgen.

Top 10.4 Wohndorf 21

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die aktuellen Planungen an die Stadtratsmitglieder versendet worden sind. Der BUA werde sich in einer der nächsten Sitzungen hierzu noch besprechen.

Top 10.5 Geschwindigkeitsmessung Kottersreuth

Sach- und Rechtslage:

Ortssprecher Tobias Popp bittet nochmals, ein Geschwindigkeitsmessgerät zwischen der Gaststätte und der Bushaltestelle anzubringen.

Der Vorsitzende sagt zu, nachzuhaken.

Top 10.6 Örtliche Rechnungsprüfung

Sach- und Rechtslage:

SR Löwel fragt hinsichtlich eines Termins für die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2019 bis 2021 nach.

Diese wurde seitens des Ausschuss-Vorsitzenden noch nicht terminiert.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde durch den Stadtrat in der SR-Sitzung vom 18.10.2023 genehmigt.